

RS Vwgh 1996/5/31 96/12/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1996

Index

63/05 Reisegebührevorschrift

Norm

RGV 1955 §1 Abs2 lit a;

RGV 1955 §4 Z2;

Rechtssatz

Aus § 1 Abs 2 RGV folgt, daß ein entstandener Mehraufwand dann nicht zu ersetzen ist, wenn er durch eine unzumutbare Vorgangsweise des Beamten oder sonst ungerechtfertigt entstanden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120057.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at